

VI. Bedarfszuweisungen an Gemeinden

(§ 12 Abs. 5 Z 5 FAG 2017)

A) Bedarfszuweisungen als verlorene Zuschüsse

werden insbesondere für **folgende Vorhaben** der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem **Pflichtaufgabenbereich** der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen **vorrangig zu behandeln** sind:

1. Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender **Investitionsvorhaben**, unbeschadet der in den Anlagen angeführten Sonderförderungen:

Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2012-2022 im Einklang stehen, **Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahnhallen, Mehrzweck-/Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen** (Horte, Kinderspielplätze, ...), **Musikschulen**, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen;

2. Neuerrichtung bzw. Sanierung von **Gemeindestraßen** und **–wegen Interessentenwegen** (soweit die Gemeinde eine gesetzliche Beitragspflicht zur Errichtung bzw. Erhaltung trifft), **Brücken, Gehsteigen, Straßenbeleuchtung, Schutzwasserbauten** und vergleichbare Vorhaben;

Im Rahmen des **Infrastrukturprogramms Gemeinden; niederrangiges Straßennetz** (Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenstraßen) werden in den Jahren 2020 bis 2024 Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt, welche nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt werden:

2020 ein Betrag von 6 Mio. Euro: Dieser Betrag wird auf die Gemeinden (ohne Innsbruck) im Verhältnis der Summe der Länge der Gemeindestraßen und von 50 v.H. der Länge der öffentlichen Interessentenwege aufgeteilt.

2021 bis 2024 jährlich ein Betrag von 20 Mio. Euro: Dieser Betrag wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

- 50 v.H. im Verhältnis der Summe der Länge der Gemeindestraßen und von 50 v.H. der Länge der öffentlichen Interessentenwege
- 50 v.H. im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden (außer Innsbruck), deren Finanzkraft II je Einwohner höchstens 120 v.H. der Landesdurchschnittskopfquote beträgt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der im zweitvorangegangenen Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 10 Abs. 7 FAG 2017).

Bezüglich der Auszahlungsmodalitäten wird auf Punkt C) verwiesen. Sollten die zugesagten Mittel eines Jahres nicht abgerufen werden, kann auf Antrag der Gemeinde eine Übertragung in das Folgejahr erfolgen.

3. Neuerrichtung bzw. Sanierung von **Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**;
4. Anschaffung/Reparatur von **Kommunalfahrzeugen** samt Zusatzeinrichtungen einschließlich der Anschaffung von e-mobilen Fahrzeugen;